Merkblatt - Tiergesundheit (Stand 2024)

Thema: Anzeige von Tierhaltungen - Haltung von Nutztieren

1.Gesetzliche Bestimmungen

In diesem Merkblatt sind Informationen zu den wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Registrierung und Tierkennzeichnung gemäß EU-Tiergesundheitsrecht und Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) enthalten. Die Registrierungen von Aquakulturbetrieben und Bienenhaltungen sind in den jeweiligen Seuchenverordnungen geregelt (s. Anhang).
Alle erforderlichen Angaben aus dem Tierhalterantrag werden zur Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für Entschädigungsanträge, für die Gewährung von Tierprämien sowie zur Herkunftssicherung der Tiere benötigt.

TIERHALTER-REGISTRIERUNG nach §§ 26; 45 ViehVerkV

Jeder Halter von **Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern** (Pferde, Esel, Zebras und Kreuzungen), **Geflügel** (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel), **Bienenvölkern** und **Aquakulturen** muss seinen Tierbestand unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen.
Für die Halter von **Farmwild, Kameliden** und hier nicht aufgeführten **Klauentieren** besteht ebenfalls Registrierungspflicht.
Auch Hobbyhalter, die die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind zur Registrierung verpflichtet. Die Betriebsregistrierung ist die Voraussetzung zum Bezug von Ohrmarken.

Als Tierbestand gelten alle Tiere, die hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung eine seuchenhygienische Einheit[1] bilden, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören (z. B. Tierpension, Reitstall, Fischteich).

Anträge zur Registrierung (Tierhalterantrag Baden-Württemberg) können Sie beim Veterinäramt (Adresse siehe Fußzeile) anfordern. Die Registrierung ist gebührenfrei.

BESTANDSREGISTER nach Art. 102 VO (EU) 2016/429, §§ 32; 37; 42; 45 ViehVerkV

Jeder Halter der oben genannten Tierarten muss ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister kann auch automatisiert geführt werden (z. B. als HIT-Auszug bei Rinderhaltungen).

Definition seuchenhygienische Einheit: dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere, alle Tierzugänge und Tierabgänge mit Namen und Anschrift des bisherigen Tierhalters bzw. des Erwerbers oder die Registriernummern der beteiligten Betriebe sowie das Datum des Zugangs bzw. Abgangs einzutragen.

Werden mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, ist täglich die Anzahl der gelegten Eier schriftlich zu erfassen.
Das Bestandsregister ist fortlaufend zu aktualisieren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzuzeigen. Vordrucke für Bestandsregister (nach Tierarten unterschiedlich) können Sie beim Veterinäramt kostenlos anfordern.

2. Tierkennzeichnung / HIT-Meldungen für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen

2.1 Rinder

Rinder sind durch den Tierhalter innerhalb von **7 Tagen** nach der Geburt bzw. bei Einfuhr aus einem Drittland innerhalb von **7 Tagen** nach dem Einstellen in den Betrieb mit **zwei Ohrmarken** zu kennzeichnen.
Die Ohrmarken müssen beim Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V. (LKV) (Adresse siehe Anhang) angefordert werden. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter unverzüglich beim LKV eine **Ersatzohrmarke** mit denselben Angaben zu beantragen und das Rind sofort nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen.

Zusammen mit den Ohrmarken erhält der Tierbesitzer eine **Geburtsmeldekarte**, die nach Geburt eines Kalbes mit den erforderlichen Angaben auszufüllen und an den LKV zu senden ist. Der LKV erstellt ein **Stammdatenblat**t und sendet dieses an den Tierhalter. Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass verwendet werden, soweit es weitere, vom Tierhalter einzutragende Angaben enthält.
Der **Rinderpass** ist erforderlich, um Rinder in einen Mitgliedstaat zu verbringen oder in ein Drittland auszuführen.
Meldekarten (kostenpflichtig) können beim LKV Baden-Württemberg (Adresse siehe Anhang) angefordert werden. Alle Meldungen können auch online im HIT-Programm(kostenfrei) unter der Internet-Adresse http://www.hi-tier.de abgegeben werden.
Sofern die dafür erforderliche PIN (erhält der Tierhalter vom LKV bei der Erstanmeldung) neu beantragt werden muss, können Sie unter Angabe Ihrer Registriernummer, Name und Anschrift beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
SEU, Kornwestheim (Adresse siehe unten – oder Seitenangabe) eine neue PIN beantragen.

2.2 Schweine

Schweine sind im Ursprungsbetrieb, spätestens mit dem Absetzen, mit einer **Ohrmarke** zu kennzeichnen.
Die Ohrmarke muss folgende Angaben enthalten: **DE** für Deutschland, das für den Sitz des Betriebes geltende Kfz-Kennzeichen des Landkreises und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer.
Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich das Tier erneut zu kennzeichnen. Das gilt nicht für Schweine aus Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und mit einem Schlagstempel gekennzeichnet sind. Ohrmarken für Schweine erhält der Tierhalter auf Antrag beim LKV.

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat das dem LKV innerhalb von **7 Tagen** nach der Übernahme anzuzeigen **(Übernahmemeldung).** Sofern an einem Tag mehrere Schweine aus demselben abgebenden Betrieb bezogen werden, ist eine Meldung mit Angabe der Gesamtzahl der Tiere ausreichend. Geburten und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

Der Halter von Schweinen hat zum Stichtag **1. Januar** eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis 30 kg dem LKV innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen.
Neu ab **01.08.2023** sind zusätzlich innerhalb von **7 Tagen** auch **Abgang**smeldungen für Schweine vorzunehmen. Mit Abgang ist wie bei Zugang die Tierbewegung von lebenden Tieren in oder aus dem Betrieb gemeint. Tod, Verendung, Hausschlachtung sind nicht als Abgang zu melden!

Meldekarten (kostenpflichtig) für die Übernahme von Schweinen und für die Stichtagserhebung können beim LKV (Adresse siehe unten) angefordert werden. Alle Meldungen können auch online im HIT-Programm (kostenfrei) unter der Internet-Adresse http://www.hi-tier.de abgegeben werden. [zur PIN-Nummer - vgl. Rinder!]

2.3 Schafe und Ziegen

Schafe und Ziegen müssen innerhalb der ersten **9 Lebensmonate** individuell **mit einem elektronischen und einem herkömmlichen Kennzeichen** markiert werden. Soll ein Tier den Geburtsbetrieb vor Ablauf der ersten 9 Monate verlassen, hat die Kennzeichnung auch davor zu erfolgen. Ohrmarken für Schafe und Ziegen sind beim LKV anzufordern (Merkblatt LKV über einzelne Kennzeichnungsmöglichkeiten bei Schaf und Ziege).
Folgende **Ausnahme** ist möglich:
Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt innerhalb von Deutschland geschlachtet werden, können mit einer einfachen, weißen Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden. Eine Umkennzeichnung von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. Januar 2010 geboren wurden, ist nicht erforderlich.
Verlassen Schafe/Ziegen den Bestand (z. B. Verkauf der Tiere), ist der abgebende Tierhalter verpflichtet, ein **Begleitdokument** auszustellen. Das Begleitdokument ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen und muss von diesem mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden.
Wer Schafe oder Ziegen in seinen Betrieb (gilt auch für Weide- und Schlachtbetriebe sowie Viehhändler) übernimmt, hat das dem LKV innerhalb von **7 Tagen** nach der Übernahme anzuzeigen **(Übernahmemeldung).** Sofern an einem Tag mehrere Tiere aus demselben abgebenden Betrieb bezogen werden, ist eine Meldung mit Angabe der Gesamtzahl der Tiere ausreichend. Geburten und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.
Die Halter von Schafen und Ziegen haben zum **1. Januar** eines jeden Jahres die im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach Altersgruppen, dem LKV Baden-Württemberg bis 15. Januar zu melden. Für Schafhalter besteht die Möglichkeit, die Stichtagsmeldung von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg vornehmen zu lassen.
Neu ab **01.08.2023** sind zusätzlich innerhalb von **7 Tagen** auch **Abgang**smeldungen für Schafe und Ziegen vorzunehmen. Mit Abgang ist wie bei Zugang die Tierbewegung von lebenden Tieren in oder aus dem Betrieb gemeint. Tod, Verendung, Hausschlachtung sind nicht als Abgang zu melden!

Meldekarten (kostenpflichtig) für die Übernahme von Schafen/Ziegen und für die Stichtagserhebung können beim LKV (Adresse siehe unten) angefordert werden. Alle Meldungen können auch online im HIT-Programm (kostenfrei) unter der Internet-Adresse http://www.hi-tier.de abgegeben werden. [zur PIN-Nummer - vgl. Rinder!]

3. Hinweise für Equidenhaltungen

Equiden unterliegen der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, davon betroffen sind Einhufer wie Pferde, Esel, Zebras oder deren Kreuzungen. Verantwortlich für die Identifizierung seines Equiden - und damit für die Kennzeichnung und die Beantragung eines Equidenpasses ist der Tierhalter.

Das System der Identifizierung der Equiden umfasst drei wesentliche Elemente:

1. Die elektronische Kennzeichnung mit einem Transponder (Chip)

   Für Einhufer, die nach dem **1. Juli 2009** geboren wurden, sind gemäß der Equidenpass-Verordnung elektronische Transponder (Chip mit individueller 15-stelliger Nummer) erforderlich. Die Chip-Nummer muss mit der Nummer des Equidenpasses übereinstimmen. Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und nach bisher geltendem Recht mit einem Equidenpass identifiziert worden sind; Sie gelten als identifiziert und müssen nicht mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

2. Ein lebenslang gültiger Equidenpass (Identifikationsdokument)

   Die für die Ausstellung von Equidenpässen beauftragen Stellen sind:

   - die jeweiligen Zuchtverbände, für registrierte Equiden, also Equiden, die in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder vorgemerkt sind und eingetragen werden können
   - die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), für Equiden, die bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden
   - die Veterinärbehörde oder eine von dieser beauftragten Stelle (in Baden-Württemberg der LKV), für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden (Freizeitequiden)

   Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses muss innerhalb **6 Monaten** nach der Geburt erfolgen.
   Einhufer dürfen in einen Bestand nur übernommen werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung (Equidenpass) begleitet werden und sofern er nach dem 30. Juni 2009 geboren worden ist, mittels Transponder gekennzeichnet ist.

   Beim Verkauf des Einhufers muss der neue Halter den Besitzerwechsel bei der Pass ausgebenden Stelle dies melden.
   Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Einhufers hat der jeweilige Tierhalter (z.B. auch der Schlachtbetrieb) den Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums unverzüglich an die Stelle, die das Dokument ausgestellt hat, zurückzusenden.

3. Eine Datenbank (Equiden-Datenbank) zur Aufzeichnung bestimmter Informationen über den Equiden

   Die Equiden-Datenbank ist eine Erweiterung HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere - HIT). Der Tierhalter kann derzeit nur seine

Transponderbestellungen und -zuteilungen sowie Passdaten in HIT einsehen. Der Tierbestand bzw. Veränderungen im Tierbestand sind **nicht** in HIT zu melden!

4. Hinweise für die Haltung von Bienenvölkern (Bienenseuchenverordnung)

Alle Halter von Bienenvölkern sind zur amtlichen Registrierung bei der unteren Verwaltungsbehörde verpflichtet. Die Erfassung der gehaltenen Bienenvölker und deren Überwinterungsstandorte erfolgt über Anlage B des Tierhalterantrages. Die Überwinterungsstandorte sind durch Kartenkennzeichnung und/oder GIS-Koordinaten und Flurstück-Nummer detailliert anzugeben.

Halter von Bienenvölkern sind zur Führung eines „Bestandsbuches über die Anwendung von Arzneimitteln für Bienenvölker“ verpflichtet. Die Bienenvölker sind ebenfalls bei der Tierseuchenkasse (vgl. 6.) anzumelden. Weitere Informationen erhalten Sie auch über die örtlichen Imkervereine.

5. Hinweise für Fischhaltungen (Fischseuchenverordnung)

Für folgende Fischhaltungsbetriebe besteht eine **Registrierungspflicht:**

a) Aquakulturbetriebe, die Satzfische produzieren oder Speisefische in größeren Mengen abgeben

b) Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen geschlachtet werden

c) Aquakulturbetriebe mit Anschluss an öffentliche Gewässer, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen

d) Betriebe, die Fische aus Aquakulturen in kleinen Mengen für den menschlichen Verzehr direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben

e) Betreiber von Angelteichen und

f) Besitzer von Gartenteichen mit Anschluss an ein öffentliches Gewässer.

Die unter 5. a) und b) aufgeführten Betriebe benötigen zusätzlich eine vom Landratsamt Lörrach ausgestellte **Genehmigung.** Die Registrierung bzw. der Antrag zur Genehmigung erfolgt über Anlage A des Tierhalterantrages.

6. Meldung bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Halter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Geflügel** (Hühner, Legehennen, Schlacht- und Mastgeflügel, Truthühner) sowie Besitzer von **Bienenvölkern**. Die Meldung erfolgt jährlich zum 3. Dezember mittels Meldebogen, der dem Tierhalter übersandt wird.
Für die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse ist es ausreichend, wenn Sie Anlage D des Tierhalterantrages ausfüllen. Weitere aktuelle Informationen, z. B. zur Höhe der zu zahlenden Beiträge, erhalten Sie von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (Adresse siehe unten).

Zu einer formlosen schriftlichen Nachmeldung sind alle bei der Tierseuchenkasse registrierten Tierhalter verpflichtet, wenn

- sich die Tierzahl bei einer Tierart gegenüber der bisherigen Meldung um mehr als 20 % oder um mindestens 10 Tiere erhöht hat,

- bisher nicht gemeldete Tierarten aufgenommen wurden,
- Tierbestände von anderen Besitzern in den eigenen Bestand übernommen wurden.

Alle Änderungen zum Betrieb (Tierhalteradresse, Standortadresse, Übergabe oder Aufgabe der Tierhaltung) oder zu den gehaltenen Tierarten sowie wesentliche Veränderungen der Tierzahlen sind dem Landratsamt Lörrach, Veterinär- und Verbraucherschutzamt mitzuteilen.

Es informiert Sie:

Landratsamt Lörrach
Fachbereich VETERINÄRWESEN & LEBENSMITTELÜBERWACHUNG
E-Mail: Verbraucherschutz@loerrach-landkreis.de

Anhang

A. Wichtige Anschriften

LKV Baden-Württemberg
(Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V.)
Abteilung Tierkennzeichnung
Postfach 13 09 15
70067 Stuttgart
Tel.-Nr.: 0711 92547-0 (Gebührenpflichtiges Beratungstelefon: 0900 1850306)
Fax-Nr.: 0711 92547-310 oder 0711 92547-450 zum Zusenden von Meldekarten:
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Internet: http://www.lkvbw.de

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Hohenzollernstr. 10
70178 Stuttgart
Tel.-Nr.: 0711 9673-60 Fax-Nr.: 0711 9673-700
E-Mail : info@tsk-bw.de
Internet: http://www.tsk-bw.de

Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
Freiherr-von-Langen-Str. 13
48231 Warendorf
Tel.-Nr.: 02581 6362-0 Fax-Nr.: 02581 62144
E-Mail: fn@fn-dokr.de
Internet: http://www.pferd-aktuell.de

B. Rechtsgrundlagen:

EU-Tiergesundheitsrecht
Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates
vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der
Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“, „AHL – Animal Health Law“)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von **Equiden** und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese
Tiere (Abl. 2021/L 213)

Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17. April 2014(BGBl. I S. 388 ff.)

Fischseuchenverordnung in der Fassung **v**om 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)